

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 15/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Thüringen,  
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Familie  
-Abteilung 3-, Landesversorgungsamt,  
Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und die  
Richterin K n i c k r e h m  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer  
Landessozialgerichts vom 2. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



## G r ü n d e :

- 1 Streitgegenstand ist die Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). Die Klägerin ist insoweit sowohl im Verwaltungs-, als auch Gerichtsverfahren erfolglos geblieben. Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 2. Juni 2005 im Wesentlichen darauf abgestellt, ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff iS des § 1 Abs 1 OEG sei nicht nachgewiesen. Es stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Täter die Klägerin aus Notwehr gegen einen Angriff von ihr verletzt habe. Die Provokation des Täters durch die Klägerin führe zudem zu der Annahme eines Versagungsgrundes iS des § 2 Abs 1 OEG.
- 2 In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hat der Berufungssenat den mit der Klägerin auftretenden Beistand durch Beschluss mit der Begründung ausgeschlossen, es sei gerichtsbe-  
kannt, dass dieser gewerbsmäßig Rechtsberatung betreibe.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Die Klägerin rügt im Wesentlichen eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG (Art 103 Grundgesetz; § 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Dazu macht sie geltend, das LSG habe sie nach dem Ausschluss ihres Rechtsbeistandes, trotz der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und der fachkundigen Vertretung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, nicht auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Prozessbevollmächtigten im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet zu bekommen.
- 6 Mit diesen Ausführungen hat die Klägerin den geltend gemachten Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend dargelegt. Wird ein Gehörsverstoß gerügt, so muss vorge-  
tragen werden, welchen rechtserheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG, Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B; Meyer-Ladewig, Keller, Leitherer, SGG-Komm, 8. Auflage, § 62 RdNr 11c).



- 7 Die Klägerin legt bereits nicht dar, warum sie durch das LSG gehindert worden sein soll, sich in der mündlichen Verhandlung mittels eines rechtskundigen Vertreters Gehör verschaffen zu können. Der bloße Hinweis des LSG, einen Prozesskostenhilfeantrag stellen zu können, hätte der Klägerin keine Vertretung gesichert. Weder die Gewährleistung von "Waffengleichheit", noch die Effektivität des Rechtsschutzes führen für sich allein zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts. Erst die Bejahung der Erfolgsaussicht der Berufung hätte ihr zum Anspruch auf Prozesskostenhilfe verholfen (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). Darlegungen hierzu finden sich in der Beschwerdebegründung jedoch nicht.
- 8 Auch ein Verstoß gegen § 128 Abs 2 SGG ist nicht hinreichend dargetan. Danach darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Die Klägerin rügt zwar, das LSG habe medizinische Unterlagen beigezogen und verwertet, die sie nicht persönlich habe einsehen und überprüfen können. Sie begründet jedoch nicht, warum sie diese Unterlagen nicht habe einsehen können, wodurch sie hieran ggf gehindert worden sei und dass sie ihrerseits alles unternommen habe, um sich insoweit Kenntnis zu verschaffen.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

